

Bestimmungen Sorge zu tragen. Diese Aufforderung erging offensichtlich besonders dann, wenn es sich um Teile des königlichen Gefälles handelte, die dem Empfänger des Privilegs übertragen werden sollten¹⁹⁸.

Wie jedes Exekutionsmandat ein königliches Privileg, in dem fiskalische Einnahmen tangiert werden, voraussetzt, so scheint mir auch der umgekehrte Schluß erwägenswert zu sein: jedes dieser Privilegien müßte die Ausstellung eines Exekutionsmandats veranlaßt haben, auch wenn dieses häufig nicht erhalten blieb. Es widerspräche der ausgeprägten Verwaltungspraxis des normannischen Reiches, wenn solche Mandate nur an ausgewählte Empfänger ausgegeben worden wären. Daher glaube ich, daß wir zumindest bei den folgenden Privilegien mit verlorenen Mandaten an die königlichen Amtsträger rechnen müssen:

D 9 für das Bistum Bovino; u. a. Verleihung der Zehnten der Stadt.

D 10 für das Bistum Giovinnazzo; Verleihung der Zehnten in Terlizzi.

D 15 für S. Maria zu Novara; Übertragung von Ländereien, *de quibus a duana nostra divisas fieri precepimus*¹⁹⁹.

D 20 für das Bistum Monopoli; Verleihung von sechs Unzen Goldes aus den königlichen Einnahmen der Stadt.

D W.III.2 für S. Maria del Porto zu Tarent; abgabenfreies Fischen zweier Boote.

D W.III.5 für S. Maria della Sambucina; u. a. Übertragung genannter Zehnten.

D W.III.6 für das Erzbistum Palermo; Übertragung des Kastells Collesano zum Ersatz für die Einnahmeverluste aus dem Gefälle der Stadt.

Die Ursache für die schlechte Überlieferung der normannischen Exekutionsmandate liegt auf der Hand; als für den Augenblick bestimmte Erlasse ist ihre Bedeutung schon bald nach ihrer Ausstellung geschwunden, und der jeweilige Empfänger legte naturgemäß größeres Gewicht auf das Privileg als auf die Aufbewahrung des schon äußerlich wenig repräsentativen Mandates. In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß wir die drei zu D 4 gehörenden Exekutionsmandate nur aus einem

¹⁹⁸) So wurde der Palastkämmerer Darius in D 5 beauftragt, für die Abwicklung des in D 4 genehmigten Tausches zwischen erzbischöflichen und fiskalischen Einnahmen in Salerno Sorge zu tragen. In D 17 wurde der Palastkämmerer Abdeserdo aufgefordert, die in D 16 dem Erzbischof von Brindisi übertragenen Zehnten in Oria vollständig und ohne Verzug abzuführen; vgl. Enzensberger, S. 98.

¹⁹⁹) Vgl. die Parallele in D 5, das an den *magister doane baronum* Darius gerichtet war.